

**Satzung der Gemeinde Loose über die
außerschulische Benutzung des Sportteiles der Bürgerbegegnungsstätte**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Loose vom 28.11.1996 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeinde Loose stellt den Sportteil der Bürgerbegegnungsstätte allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung des Sportteils ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

**§ 3
Widerrufsvorbehalt**

1. Wird der Sportteil zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung (siehe § 5).
3. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

**§ 4
Benutzungszeiten**

1. Sportstätten werden grundsätzlich bis 22.00 Uhr überlassen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Bürgermeister.
2. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Die Benutzung kann auch gesperrt werden zur Durchführung von Vorbereitungen für Veranstaltungen; in der Regel jedoch nur für den Veranstaltungstag und den Folgetag.
3. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

**§ 5
Benutzungsordnung für den Sportteil**

Einzelheiten über die Benutzung des Sportteils werden in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Sportteils der Bürgerbegegnungsstätte wird bei Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, eine Benutzungsgebühr von 500,00 DM pro Tag der Veranstaltung erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr beinhaltet die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung. Das gilt auch für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird. Für zusätzlich entstehende Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
3. Zur Feststellung der Anzahl der Veranstaltungstage zählen nicht die Zeiten, die erforderlich sind, um den Sportteil für die Veranstaltung herzurichten und nicht die Zeiten, die erforderlich sind, um den Sportteil zur ordnungsgemäßen Rückgabe vorzubereiten. Als Veranstaltungstag wird auch dann nur ein Tag gerechnet, wenn die Veranstaltung über Mitternacht hinausgeht. Werden Veranstaltungen über mehrere Tage durchgeführt, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
4. Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschild entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis oder
 - b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.
7. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.
8. Die Festsetzung einer anderen Gebührenhöhe im Einzelfall ist der Gemeindevertretung vorbehalten, und die Veränderung von Abgabenansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) richtet sich nach den Richtlinien, die die Gemeindevertretung durch Beschluß vom 28.09.1988 erlassen hat.

§ 7 Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu dem Sportteil gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mit überlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 8 Benutzungsregeln

1. Der Sportteil, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

1. Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Erstbenutzung bei dem Bürgermeister über den Zustand des Sportteils, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.

Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sind vom Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Bürgermeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben.

3. Nach Schluß der Veranstaltung hat der Leiter sich davon zu überzeugen, daß ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 10 Hausrecht

1. Der Benutzer hat die Benutzungsordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht in dem Sportteil üben der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
3. Vertretern der Gemeinde, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftungsausschluß

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung des Sportteils, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungengegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluß hinzuweisen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlaß der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

2. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
3. Jeder Schadenfall ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(veröffentlicht: 02.12.1996)

Eingearbeitet ist die I. Nachtragssatzung vom 29.01.1998 (§ 6 geändert; Inkrafttreten 01.01.98).